

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Aktionsplan Green Deal für Graubünden – Etappe II: Klimafondsgesetz, BKliG

Teilnehmerangaben:

Schweizerische Energie-Stiftung SES
Fachbereich Nachhaltige Energienutzung und Klima
Sihlquai 67
8005 Zürich

Kontaktangaben:

Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU)
Ringstrasse 10
7001 Chur

E-Mail-Adresse: greendeal@anu.gr.ch

Telefon: +41 81 257 29 46

Teilnehmeridentifikation:

145317

Aktionsplan Green Deal für Graubünden – Etappe II: Klimafondsgesetz, BKliG
 Auszug der Stellungnahme vom 10. April 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Klimafondsgesetz	Art. 2 Ziele und Richtwerte	Erfasst von: Thomas Wälchli Ergänzung zu Art. 2., Abs. 4: ... sowie die Methodik für die Berechnung und die Erfolgskontrolle fest.	Zur Überwachung des Absenkpfadens gehört zwingend eine fachlich fundierte Messmethode. Der Kanton Aargau hat z.B. eine Klima-Metrik zusammen mit diversen Kantonen, auch mit Graubünden, sowie dem Bund entwickelt. Diese Klima-Metrik drängt sich daher als Messinstrument auf. Wir empfehlen der Regierung, die Messmethode in der Verordnung zu definieren.
Klimafondsgesetz	Art. 3 Spezialfinanzierung	Erfasst von: Thomas Wälchli Ergänzung Art. 3 Abs. 2 Spezialfinanzierung Das Fondsvermögen ist im 5-Jahresdurchschnitt auf 250 Mio. beschränkt. Sofern das maximale Fondsvermögen im 5-Jahresdurchschnitt überschritten wird, erfolgt eine Zuweisung in den den allgemeinen Staatshaushalt.	Es ist davon auszugehen, dass gewisse Investitionen, z.B. in innovative Projekte, nicht immer zeitnah ausgelöst werden können und sich aus verschiedenen Gründen verzögern. Umso mehr Ausgaben häufen sich dann im nächsten Jahr an. Damit nicht andere wichtige Investitionen aus diesem Grund verzögert werden, muss das max. Fondsvermögen in einer etwas längeren Zeitspanne betrachtet werden. Ein 5-Jahresdurchschnitt drängt sich daher auf.
Klimafondsgesetz	Art. 4 Finanzierungsquellen	Erfasst von: Thomas Wälchli Art 4, Abs.1, Lit a), Änderung 30-50 Prozent des Anteils an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA);	Gemäss dem Bericht "Verwendung des Ertragsanteils der Kantone an der LSVA" des ARE aus dem Jahr 2009 haben die Kantone einen grossen Spielraum bei der Verwendung der LSVA-Gelder. Eine Erhöhung des LSVA-Anteils an den Klimafonds ist darum einfach umsetzbar. Darum sollte hier ein gewisser Spielraum geschaffen werden.
Klimafondsgesetz	Art. 4 Finanzierungsquellen	Erfasst von: Thomas Wälchli Art. 4 e), neu: d) weitere Finanzierungsquellen.	Es ist absehbar, dass noch zusätzliche Finanzierungsquellen nötig sind, darum soll bereits jetzt die gesetzliche Grundlage für weitere Möglichkeiten geschaffen werden.
Klimafondsgesetz	Art. 4 Finanzierungsquellen	Erfasst von: Thomas Wälchli Ergänzung Art. 4 Finanzierungsquellen, Art. 4 lit. d) neu: d) 25% des Reinertrages aus der Verkehrssteuer.	In der Beilage 4 wird klar dargelegt, dass der motorisierte Verkehr für rund 25 % der Treibhausgasemissionen verantwortlich ist. Gemäss Verursacherprinzip muss also auch ein Beitrag aus der Verkehrssteuer für den Green Deal kommen. Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Einnahmen der Verkehrssteuer anzupassen und zu "ökologisieren". Die Möglichkeit auf dieses Geld zurückgreifen zu können, kann bereits jetzt mit diesem Gesetz geschaffen werden.
Klimafondsgesetz	Art. 6 Förderinstrumente	Erfasst von: Thomas Wälchli Ergänzung zu Abs. 1, letzter Satz: ..., die über das gesetzliche Minimum und hinausgehen.	Massnahmen, zu denen der Kanton gesetzlich verpflichtet ist (Bundesrecht und kantonales Recht), sollen aus dem allgemeinen Finanzhaushalt finanziert werden. Die Mittel des Klimafonds soll spezifisch für Massnahmen eingesetzt werden, die über die gesetzliche Pflicht hinausgehen.
Klimafondsgesetz	Art. 7 Voraussetzungen der Mittelverwendung	Erfasst von: Thomas Wälchli Art. 7, Abs.1, Ergänzung Dabei ist das Verursacherprinzip zu beachten.	Im Bericht heisst es auf S. 10: "Eine Spezialfinanzierung hat aber dann ihre Berechtigung, wenn sie das Verursacherprinzip stärkt...". Das Verursacherprinzip ist darum explizit ins Gesetz aufzunehmen.
Klimafondsgesetz	Art. 9 Förderbeiträge	Erfasst von: Thomas Wälchli Ergänzung zu lit a): ... unter besonderer Berücksichtigung der grauen Energie.	Zu a): Heute werden alte Gebäude auch unter dem Titel der Energieeffizienz rasch abgerissen. Die graue Energie, die mit dem Abriss, Neubau während der ganzen Lebensdauer des neuen Gebäudes verursacht wird, ist oft höher, als bei einer guten Sanierung. Darum sollten klimaschonende Gebäudesanierungen unter dem Aspekt der Gesamtenergiebilanz ebenfalls gefördert werden.

Aktionsplan Green Deal für Graubünden – Etappe II: Klimafondsgesetz, BKliG
 Auszug der Stellungnahme vom 10. April 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Klimafondsgesetz	Art. 9 Förderbeiträge	Erfasst von: Thomas Wälchli lit d): streichen	Grossanlagen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, den Transport und die Verteilung von Energie werden bereits gemäss Art. 25 BEG gefördert. So kann der Kanton solche Grossanlagen erwerben, erstellen und betreiben. Es ist fraglich, welchen Mehrwert für das Klima, eine zusätzliche Förderung mit dem BKliG bringt. Die Ausübung des Heimfalls darf z.B. auf keinen Fall über das BKliG finanziert werden. Eine Fernwärmeleitung von der Axpo-Tegra nach Chur kann bereits über das BEG finanziert werden.
Klimafondsgesetz	Art. 9 Förderbeiträge	Erfasst von: Thomas Wälchli zu lit f): Ergänzung: Massnahmen der kombinierten und innovativen Mobilitätsformen, des Langsamverkehrs gemäss Art. 58 StrG, des öffentlichen Verkehrs sowie des kombinierten Schienenverkehrs gemäss Art. 17-21 GöV...	Es greift zu kurz, nur den öV und kombinierten Schienenverkehr zusätzlich zu fördern. Die Mobilität der Zukunft wird immer mehr vom Fahrrad geprägt und von der intelligenten Kombination verschiedener Mobilitätsformen. Der Kanton setzt bereits heute auf den Ausbau multimodaler Verkehrsdrehscheiben. Diesem Trend ist hier Rechnung zu tragen.
Klimafondsgesetz	Art. 9 Förderbeiträge	Erfasst von: Thomas Wälchli zu lit k.), Präzisierung: Massnahmen in der Landwirtschaft, welche eine standortangepasste und klimaschonende Landwirtschaft fördern.	Die Landwirtschaft ist ein wichtiger Verursacher von klimaschädlichen Treibhausgasen. Es ist klar, dass die Landwirtschaft sich in Richtung des Pilotprojektes "Klimaneutrale Landwirtschaft Graubünden" entwickeln muss. Hier einfach auf das Meliorationsgesetz als Ganzes hinzuweisen ist unsinnig, das Gesetz enthält auch Massnahmen, die geradezu klimaschädlich sind. Zudem sind in erster Linie Massnahmen wie die Reduktion von Treibhausgasen (Ackerflächen nutzen und Fleischproduktion senken), die Umstellung auf klimaresistente Pflanzen, den Bodenaufbau als CO2-Senke zu finanzieren. Es fällt zudem auf, dass der Fördertatbestand insbesondere bei der Landwirtschaft nicht eingeschränkt und klar definiert wird. Das ist zu korrigieren.
Klimafondsgesetz	Art. 9 Förderbeiträge	Erfasst von: Thomas Wälchli Art. 9, lit l), Anpassung: Massnahmen in der Landwirtschaft, welche eine standortangepasste, regenerative und klimaschonende Landwirtschaft fördern.	S. Begründung zum Antrag betr. lit k). Auch Art. 11 des Gesetzes über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft ist viel zu allgemein formuliert. Die Landwirtschaft muss standortgerecht, regenerativ und klimaschonend werden. Darum ist auch bei jenem Gesetz eine Fremdänderung nötig.
Klimafondsgesetz	Art. 9 Förderbeiträge	Erfasst von: Thomas Wälchli Art. 9, neu: Massnahmen für Anpassungsstrategien von Siedlungsräumen zur Milderung der Hitzebelastung.	Städte und dicht bebaute Siedlungen sind immer mehr mit dem Thema der Hitzebelastung konfrontiert. Im Bericht "Hitze in Städten" empfiehlt das BAFU eine Siedlungsplanung, welche den Hitzeinseleffekt reduziert. Dazu gehören die klimaangepasste Aussenraumgestaltung, die Sicherstellung der Frischluftzufuhr und -zirkulation aus dem Umland oder auch das Prinzip der Schwammstadt. Die Herausforderungen für die Gemeinden sind gross, deshalb sollte dieses Thema im BKliG als Fördertatbestand berücksichtigt werden.

Aktionsplan Green Deal für Graubünden – Etappe II: Klimafondsgesetz, BKliG
 Auszug der Stellungnahme vom 10. April 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Klimafondsgesetz	Art. 9 Förderbeiträge	Erfasst von: Thomas Wälchli Art. 9, neu: Massnahmen für die Förderung von klimaschonenden Gebäudesanierungen unter Berücksichtigung der grauen Energie.	In den vergangenen Jahren wurde stark auf den Abriss von Altbauten und für Ersatzneubauten plädiert, auch aus energetischer Sicht. Der Abriss und Neubau ist unter dem Strich bezüglich grauer Energie aber nicht immer klimaschonender, ganz im Gegenteil. Darum bekommt die Forderung: "sanieren statt abreißen", immer mehr Gewicht. Die CO2-Emissionen, die in der Schweiz beim Bau von Gebäuden verursacht werden, betragen rund 11 Millionen Tonnen. Hinzu kommen aus dem Ausland importierte graue Energie und CO2-Emissionen für Baumaterialien. Netto null bleibt unerreichbar, solange Millionen Tonnen von CO2 durch den Einsatz von Zement, Stahl und Glas in Neu- und Umbauten entstehen. Der SIA schlägt darum vor, die Treibhausgasemissionen des gesamten Bausektors zu erfassen. Damit könnten Fortschritte transparent gemacht und gemessen werden. Es braucht also mehr Wissen und je nach Objekt ein Abwägen, ob ein Abriss oder eine Sanierung klimaschonender ist. Sollten Sanierungen teurer, aber klimaschonender sein, sollten die Mehrkosten über eine Förderung aufgefangen werden.
Klimafondsgesetz	Art. 9 Förderbeiträge	Erfasst von: Thomas Wälchli Art. 9, neu: Massnahmen für die Erhaltung und Förderung einer klimaresilienten Natur und der natürlichen Senken.	Eine intakte und widerstandsfähige Natur kann besser mit der Klimakrise umgehen und hilft bei der Bewältigung der Klimaauswirkungen mit. Beim Schutzwald wird das im Gesetz anerkannt, nicht aber bei anderen Ökosystemleistungen. Gerade die Wiedervernässung von Moorböden und Moorböden ist immer mehr ein Thema, da diese natürlichen Senken ein enormes Potential bieten und günstig umsetzbar sind. Auch (landwirtschaftliche) Böden sind wichtige Senken. Revitalisierungen helfen zudem bei der Bewältigung von zunehmenden Hochwässern. Auch die Umsetzung von Einzugsgebietsmanagement-Massnahmen ist eine Klimaanpassung und ein explizites Regierungsziel usw. Diese Ökosystemleistungen sind ebenfalls zu fördern. Es ist empfehlenswert das kant. Natur- und Heimatschutzgesetz entsprechend anzupassen.
Klimafondsgesetz	Art. 9 Förderbeiträge	Erfasst von: Thomas Wälchli Art. 9, Ergänzung weitere Massnahmen, die diesem Gesetz entsprechen.	Eine abschliessende Aufzählung der Fördertatbestände beurteilen wir als kritisch, da sinnvolle Massnahmen im Sinne dieses Gesetzes allenfalls ausgeschlossen werden. Mit Art. 16 Beitragsbemessung wird genügend sichergestellt, dass die richtigen Massnahmen gefördert werden.
Klimafondsgesetz	Art. 9 Förderbeiträge	Erfasst von: Thomas Wälchli Art. 9, neu: Energiesuffizienz-Massnahmen zur nachfrageseitigen Reduktion des Energieverbrauchs	Energiesuffizienz-Massnahmen erlauben gemäss dem Weltklimarat IPCC eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 40 - 70% ohne Komforteinbusse (vgl. IPCC-Report 2022). Diese Massnahmen sind somit sehr effektiv und kostengünstig, um Treibhausgasemissionen dauerhaft zu senken. Deshalb ist es sinnvoll, sie auch unter den Fördertatbeständen aufzuführen.
Klimafondsgesetz	Art. 11 Einzelbetriebliche und überbetriebliche Treibhausgasverminderungen	Erfasst von: Thomas Wälchli Art. 11, neu: Der Kanton kann Beiträge gewähren für Projekte mit Sektorkopplung von Unternehmensstandorten und Quartieren.	Strom, Wärme, Abwärme und E-Mobilität sowie die Speicherung sollten vermehrt gekoppelt werden und zwar nicht nur über mehrere Betriebe, sondern in ganzen Quartieren inkl. Wohnbauten. Diese Sektorkopplung sollte mit Priorität gefördert werden.

Aktionsplan Green Deal für Graubünden – Etappe II: Klimafondsgesetz, BKliG

Auszug der Stellungnahme vom 10. April 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Klimafondsgesetz	Art. 12 Negativemissionstechnologien	<p>Erfasst von: Thomas Wälchli</p> <p>Art. 12 Negativemissionstechnologien Begriff "Negativemissionstechnologien" in "Negativemissionsmassnahmen" ändern.</p> <p>Ergänzung Art. 12 Abs.1. Dabei ist das Verursacherprinzip zu berücksichtigen.</p>	<p>Zu den Negativemissionsmassnahmen gehört nicht nur die aufwändige Abscheidung und Einlagerung von CO₂ (CCS). Für Negativemissionen sorgt auch die Natur, sofern diese Funktion gefördert wird, z.B. wirken vernässte Moorböden als natürliche CO₂-Senke. Aufgrund seiner grossen Flächenausdehnung sind für den Kanton Graubünden speziell die biologischen Prozesse zur Abscheidung und Speicherung von CO₂ von besonderer Bedeutung: Bodenmanagement (Pflanzenkohle, regenerative Landwirtschaft usw.), Aufforstung, Waldmanagement usw.</p> <p>Bei der CCS-Technologie für Abfallverbrennungsanlagen ist darauf zu achten, dass die Einführung der innovativen Technologie gefördert wird, nicht aber der Betrieb für die Abscheidung und Speicherung der Karbonate. Hier ist das Verursacherprinzip zu berücksichtigen und zumindest der Grossteil der Kosten über die Abfallgebühr zu finanzieren.</p>
Klimafondsgesetz	Art. 13 Wasserstoff und wasserstoffbasierte Brenn- und Treibstoffe	<p>Erfasst von: Thomas Wälchli</p> <p>Art. 13: streichen Eventualantrag: Fördertatbestand stärker auf kantonsspezifische Wasserstoffanwendungen fokussieren.</p>	<p>Die Produktion, Speicherung und der Transport von Wasserstoff sind sehr energieintensiv und weisen einen schlechten Wirkungsgrad auf. Weltweit sind werden aktuell viele Wasserstoffprojekte aufgrund ihrer ungenügenden Wirtschaftlichkeit und Ineffizienz gestoppt. Es wäre schade, die finanziellen Mittel des Klimafonds in aussichtslose Projekte zu stecken. Falls der Kanton Graubünden dennoch Wasserstoff-Projekt fördern möchte, empfehlen wir, den Fördertatbestand gezielt auf kantonsspezifische Anwendungen und Fälle mit einem höheren Wirkungsgrad (z.B. Kopplung mit Wärmepumpen) zu beschränken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Industrielle Prozesse (Schnittstelle zu Art. 11 E-BKliG) - Saisonale Stromspeicherung (zentral oder dezentral) - Koppelung mit Wärmepumpen, z.B. an höheren Lagen, wo Luft-Wasser-Wärmepumpen eine geringe Effizienz aufweisen - Spezialfahrzeuge (z.B. Pistenbullies, Landwirtschaftliche Fahrzeuge, Baumaschinen) - Luftfahrt (Helikopter, Flugzeuge, Drohnen)
Klimafondsgesetz	Art. 14 Bauten aus Holz	<p>Erfasst von: Thomas Wälchli</p> <p>Art. 14, Titel und Abs.1; Anpassung: Bauten mit klimaschonenden Materialien Abs. 1 Der Kanton kann Beiträge gewähren für neue, erheblich erweiterte Bauten oder für Sanierungen aus einheimischen, klimaschonenden Baumaterialien.</p>	<p>Dieser Artikel ist technologie- bzw. "materialoffen" zu formulieren. Es geht nicht nur um Holz, sondern um alle emissionsarmen, klimafreundlichen einheimischen Baustoffe wie z.B. Lehm, Stroh, Hanf usw.. Mit der Förderung dieser Materialien und der entsprechenden Stoffkreisläufe kann auch die regionale Forschung und Wertschöpfung angekurbelt werden.</p>
Klimafondsgesetz	Art. 14 Bauten aus Holz	<p>Erfasst von: Thomas Wälchli</p> <p>Art. 14, Abs 2; Anpassung: Bei der Beitragsbemessung sind die Transportdistanzen und eine besonders nachhaltige Produktion der Baumaterialien zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Transportdistanzen und die Produktionsart sind zudem zwingend zu berücksichtigen und nicht nur mit einer Kann-Formulierung.</p>

Aktionsplan Green Deal für Graubünden – Etappe II: Klimafondsgesetz, BKliG

Auszug der Stellungnahme vom 10. April 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Klimafondsgesetz	Art. 15 Gemeinsame Bestimmungen 1. Beitragsberechtigung und -gewährung	Erfasst von: Thomas Wälchli Ergänzung: Für den Ersatz von fossilen Anlagen, in die nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes trotz vorhandener Alternativen investiert wurde, werden keine Beiträge bezahlt.	Die Mittel des Klimafonds sollen effizient eingesetzt werden. D.h. dass Investitionen in fossile Anlagen, die in Kenntnis des Netto-Null-Ziels und trotz Alternativen erfolgten, nicht von Beiträgen aus dem Klimafonds profitieren dürfen. Investiert eine Bauherrschaft heute noch in eine Öl- oder Gasheizung, obwohl (geförderte) Alternativen vorhanden sind, kann der Ersatz dieser Anlagen später nicht durch den Klimafonds gefördert werden.
Klimafondsgesetz	Art. 16 2. Beitragsbemessung	Erfasst von: Thomas Wälchli Art. 16, Abs 1, Lit a) der effektiv dauerhaft eingesparten oder abgeschiedenen Menge CO ₂ eq	Wichtig ist, dass die Treibhausgase dauerhaft eingespart werden und nicht nur über eine gewisse Zeit.
Klimafondsgesetz	Art. 16 2. Beitragsbemessung	Erfasst von: Thomas Wälchli Art. 16, Abs 1 Die Bemessung der Förderbeiträge erfolgt projektbezogen insbesondere anhand folgender Kriterien, wobei diese kumulativ gelten.	Es ist nicht klar, ob nur einzelne dieser Kriterien oder sämtliche erfüllt werden müssen, um Förderbeiträge zu erhalten. Wenn die Mittel effizient und wirkungsvoll eingesetzt werden sollen, müssen die Kriterien kumulativ gelten, oder dann müssten zumindest mehrere der Kriterien erfüllt sein.
Klimafondsgesetz	Art. 17 Vorbild Kanton und Gemeinden	Erfasst von: Thomas Wälchli Anpassung von Art. 17 Abs. 3 Die Gemeinden streben für ihre zentralen Verwaltungen an, ab 2040 Netto-Null Emissionen aufzuweisen (streichen: soweit es ihre Ressourcen ermöglichen).	Mit der Formulierung "die Gemeinden streben Netto-Null bis 2040 an" wird den Gemeinden bereits genug Spielraum gewährt, darum soll die Ergänzung "soweit ihre Ressourcen das erlauben" gestrichen werden. Es ist wichtig, dass die Gemeinden hier mitziehen, schliesslich gilt das schweizweite Netto-Null-Ziel 2050 auch für sie. Wichtig ist vielmehr, dass der Kanton die nötigen Massnahmen ergreift, um die Gemeinden dazu zu befähigen.
Klimafondsgesetz	Art. 20 Berichterstattung und Erfolgskontrolle	Erfasst von: Thomas Wälchli Art. 20 Abs.2, Ergänzung: Die Öffentlichkeit wird laufend über die Umsetzung des Green Deals informiert.	Nicht nur der Grosse Rat, auch die Öffentlichkeit ist laufend über die Zielsetzung, Massnahmen und den Absenckpfad zu informieren. Ein gutes Beispiel ist der Kanton Aargau mit dem Klimakompass oder Zürich mit dem Klima-Monitoring, die auf Webseiten einsehbar sind.
Klimafondsgesetz	Art. 22 Einmalige Einlage	Erfasst von: Thomas Wälchli Art. 22, Anpassung Dem Bündner Klimafonds werden im Jahr des Inkrafttretens dieser Bestimmung einmalig allgemeine Staatsmittel im Umfang von 400 Millionen Franken zugewiesen.	Es ist zentral, dass die Umsetzung des Green Deals nicht wegen fehlender Finanzen ausgebremst wird. Es ist wichtig, dass die Massnahmen rasch und konsequent ergriffen werden können. Gerade da aktuell keine Nationalbankgewinne für die Kantone ausgeschüttet werden, soll die einmalige Einlage genug hoch ausfallen.
Klimafondsgesetz	Art. 56 Abs. 1 Strassengesetz des Kantons Graubünden	Erfasst von: Thomas Wälchli ...50-70% des gesamten Anteils...	Wenn der Anteil der Einnahmen aus der LSVA, der für den Klimafonds eingesetzt wird, auf 30-50% geändert wird (vgl. unseren obigen Antrag), muss diese Anpassung auch in der entsprechenden Bestimmung im StrG angepasst werden.
Klimafondsgesetz	Art. 16 Abs. 1 Energiegesetz des Kantons Graubünden	Erfasst von: Thomas Wälchli ...auszeichnen, unter Berücksichtigung der grauen Energie.	Zur Vorbildrolle als Bauherrin gehört für die öffentliche Hand auch die Berücksichtigung der grauen Energie im Bauprozess (Lebenszyklusbetrachtung), vgl. ENDK-Leitsätze 2050.
Datei-Upload		Keine Antwort	Keine Antwort

1. Allgemeines

1.1 Erlass eines kantonalen Klimafondsgesetzes: Befürworten Sie grundsätzlich, dass der Kanton Graubünden sich ein neues Klimafondsgesetz gibt, in dem die Ziele sowie die Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung und deren Finanzierung festlegt werden?

Ja

Nein

Bemerkung:

Die Schweizerische Energie-Stiftung SES begrüsst die Einführung eines Klimafondsgesetzes mit den entsprechenden Massnahmen und Zielsetzungen im Kanton Graubünden.

2.1 Schaffung einer Spezialfinanzierung «Bündner Klimafonds»

2.1.1 Befürworten Sie grundsätzlich die Schaffung einer Spezialfinanzierung zur Finanzierung und Steuerung von Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung (Art. 3 E-BKliG)?

Ja

Nein

Bemerkung:

Die Spezialfinanzierung ist ein bewährtes und anerkanntes Instrument.

2.2 Finanzierungsquellen

2.2.1 «Klimabezogener Anteil an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA)»?

Ja

Nein

Bemerkung:

Der Schwerverkehr verursacht erheblich umwelt- und klimaschädliche Emissionen. Deshalb ist es folgerichtig, dass er über den Klimafonds einen Teil an die Finanzierung der Klimaschutzmassnahmen beiträgt.

2.2.2 «Anteil am von der Schweizerischen Nationalbank ausgeschütteten Gewinn»?

Ja

Nein

Bemerkung:

Der Einsatz dieser von ausserhalb des Kantons stammenden Mittel für den Klimaschutz ist sinnvoll und zweckmässig. Allerdings fallen sie nur unregelmässig an und sind deshalb schwer berechenbar. Für eine stabile Finanzierung des Fonds braucht es auch regelmässigere Einnahmequellen.

2.2.3 «Ordentliche und ausserordentliche Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln»?

Ja

Nein

Bemerkung:

Diese Mittel sind flexibel einsetzbar, je nach Bedarf. Da sie mit dem jährlichen Budget vom Grossen Rat zu beschliessen sind, sind sie aber auch unsicher. Darum dürfen sie auf keinen Fall den grossen Teil der Finanzierung ausmachen.

2.2.4 «Einmalige Einlage von 200 Mio. Franken aus kantonalen Staatsmitteln»?

Ja

Nein

Bemerkung:

Ja, aber die SES regt an, den doppelten Beitrag (400 Mio.) einzusetzen, weil aktuell die Ausschüttungen der Nationalbank fehlen und das hohe Eigenkapital des Kantons dies erlaubt.

2.3 Neue Finanzierungsquellen

2.3.1 Anteil an den kantonalen Verkehrssteuereinnahmen

Ja, mit Priorität «hoch»

Ja, mit Priorität «niedrig»

Nein

Bemerkung:

Diese Finanzierungsquelle ist verursachergerecht. Die gesetzliche Möglichkeit soll darum rasch umgesetzt werden, umso mehr als die Ökologisierung der Verkehrssteuer ebenfalls ein wichtiges Anliegen darstellt.

2.3.2 Einführung einer Stromabgabe

- Ja, mit Priorität «hoch»
- Ja, mit Priorität «niedrig»
- Nein

Bemerkung:

Die Einführung einer Stromabgabe würden wir als Lenkungsabgabe ausgestalten, ohne Zweckbindung zur Finanzierung für den Klimafonds. Eine Lenkungsabgabe erhöht die Energieeffizienz und schont das Klima ohne Umwelt über einen Fonds. Zudem sorgt sie für eine Verursachergerechtigkeit: Wer viel Strom braucht, zahlt viel. Wer wenig Strom braucht, erhält über die Rückverteilung einen jährlichen "Bonus".

2.3.3 Einführung einer Brennstoffabgabe

- Ja, mit Priorität «hoch»
- Ja, mit Priorität «niedrig»
- Nein

Bemerkung:

Eine Brennstoffabgabe kann sicherlich die Dekarbonisierung im Kanton Graubünden beschleunigen. Allenfalls kann sie auch direkt als Lenkungsabgabe ausgestaltet werden, ohne (Teil-)Zweckbindung für den Klimafonds.

2.3.4 Mehreinnahmen bei den Einkommenssteuern, welche aus einer Begrenzung des Pendlerabzugs resultieren.

- Ja, mit Priorität «hoch»
- Ja, mit Priorität «niedrig»
- Nein

Bemerkung:

Der Pendlerabzug kommt vor allem Personen mit hohem Einkommen und weiten Pendeldistanzen zugute. Diese Personen verursachen erheblich höhere Treibhausgasemissionen als der Durchschnitt der Bevölkerung. Deshalb ist es verursachergerecht, mit diesen Mehreinnahmen den Klimafonds zu alimentieren.

2.3.5 Welche weiteren Finanzierungsquellen schlagen Sie vor?

Bemerkung:

Eine Steuer auf fossilen Treibstoffen kann gerade die Dekarbonisierung und Elektrifizierung im Verkehr beschleunigen. Eine bundesweite Einführung wäre natürlich zu begrüßen. Warum nicht mit einer Standesinitiative des Kantons Graubünden?

3. Grundsätze der Mittelverwendung

3.1 Förderinstrumente für die Mittelentnahme: Sind Sie damit einverstanden, dass (neben der Förderung von Dritten über den Bündner Klimafonds mit Beiträgen, Darlehen und Bürgschaften) auch der Kanton für eigene Massnahmen Mittel aus dem Bündner Klimafonds gemäss Art. 6 E-BKliG entnehmen kann?

Ja

Nein

Bemerkung:

Einer Verwendung der Mittel aus dem Klimafonds für kantonseigene Massnahmen ist die SES unter folgenden Bedingungen einverstanden: - es werden nur Massnahmen finanziert, die nicht ohnehin schon gesetzlich vorgegeben sind (Bundesrecht und kantonales Recht) - der Anteil der für kantonale Massnahmen verwendeten Mittel sorgt nicht dafür, dass Projekte von Dritten nicht finanziert werden können - Der Kanton beansprucht den Klimafonds nur für Massnahmen, die zusätzlich zum formulierten Absenkpfad für 2025-2040 erfolgen, um die Zeilerreichung zu verstärken und zu beschleunigen, und die nicht mit den ordentlichen Mitteln aus Budget und Finanzplan umsetzbar sind, wie im Bericht erwähnt.

3.2 Allgemeine Voraussetzungen für die Mittelentnahme: Befürworten Sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Mittelentnahme aus dem Bündner Klimafonds gemäss Art. 7 E-BKliG (d. h. geförderte Massnahmen müssen wirksam und kosteneffizient sein sowie dauerhaft zur Zielerreichung beitragen)?

Ja

Nein

Bemerkung:

Insbesondere die Wirksamkeit ist sehr wichtig, es sollen keine Kompensationsprojekte oder "Technologieblasen" mit fragwürdiger Wirksamkeit finanziert werden.

3.3 Priorisierung der Mittelverwendung: Befürworten Sie die Vorgaben gemäss Art. 8 E-BKliG für die Priorisierung der Mittelverwendung aus dem Bündner Klimafonds (d. h. wirksame und umsetzungsreife Massnahmen werden bevorzugt)?

Ja

Nein

Bemerkung:

Die strategische Planung und Projektierung von wirksamen Projekten soll jedoch auch in die Finanzierung einbezogen werden (Konnex zu Art. 18 E-BKliG). Hochwertige Klimaschutzprojekte benötigen auch eine sorgfältige Planung und Vorbereitung.

3.4 Ausgabenkompetenz Grosser Rat: Befürworten Sie die Kompetenz des Grossen Rats, abschliessend über Ausgaben bis 10 Mio. Franken gemäss dem E-BKliG zu entscheiden (Art. 21 Abs. 1 E-BKliG)?

Ja

Nein

3.5 Ausgabenkompetenz Grosser Rat: Befürworten Sie, dass Ausgaben für Einzelprojekte über 10 Mio. Franken dem fakultativen Referendum unterliegen sollen? (Art. 21 Abs. 1 E-BKliG)

Ja

Nein

4.1 Bestehende Förderbeiträge gemäss Spezialgesetzgebung

4.1.1 «Massnahmen im Bereich der Gebäudeeffizienz und zur sonstigen Steigerung der Energieeffizienz (Art. 18 bis 23 BEG)»?

Ja

Nein

Bemerkung:

Der Gebäudepark ist einer der grossen Verursacher von CO₂. Neben der Massnahmen, die bereits im BEG sind, sollen aber auch klimaschonende Baumaterialien und Sanierungen statt Ersatzneubauten gefördert werden z.B. Gebäudesanierungen (statt Ersatzneubauten), Massnahmen zur Reduktion der grauen Energie im Bauprozess, Energiesuffizienz-Massnahmen, Verwendung von einheimischen Baumaterialien mit geringer grauer Energie wie z.B. Holz, Lehm, Strohballen usw.

4.1.2 «Massnahmen zum Ausbau der Winterstromproduktion durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden (Art. 23a BEG)»?

Ja

Nein

Bemerkung:

Das Zusammenspiel mit anderen Förderungen der Winterstromproduktion ist sorgfältig auszugestalten, da sie bereits über den Bund und das kantonale Energiegesetz erfolgen können.

4.1.3 «Grossanlagen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, den Transport und die Verteilung von Energie (Art. 25 BEG)»?

Ja

Nein

Bemerkung:

Der Erwerb von Grossanlagen durch den Kanton Graubünden schafft keinen Mehrwert für das Klima. Deshalb sind die Mittel des Klimafonds NICHT für Erwerb und Betrieb von Grossanlagen einzusetzen. In diesem Abschnitt fehlen ausserdem leider Projekte für eine intelligente Vernetzung und Steuerung von Energiesystemen. Das wäre ein neuer Fördertatbestand. Alles andere wird bereits mit dem Energiegesetz gefördert. Eine klare Trennung, was mit dem Energiegesetz und was mit dem Klimafondsgesetz gefördert werden soll, erachten wir als schwierig und daher unbefriedigend.

4.1.4 «Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren und zur Erhaltung der Funktionen des Schutzwaldes (Art. 48 bis 52 KWaG)»?

Ja

Nein

Bemerkung:

Auch hier ist nachvollziehbar sicherzustellen, dass nur zusätzliche Massnahmen, die in einem engen Zusammenhang mit dem Klimaschutz oder der Klimaanpassung stehen, über das neue Gesetz finanziert werden, da bereits relevante Bundes- und Kantonsgelder für den Wald fliessen.

4.1.5 «Massnahmen im Bereich des öffentlichen Verkehrs sowie des kombinierten Schienengüterverkehrs (Art. 22, 23 und 30 GöV)»?

Ja

Nein

Bemerkung:

Der Fördertatbestand muss aber auch Massnahmen für den Aktivverkehr (Velo, Fussverkehr etc.), die kombinierte Mobilität und neue Mobilitätsformen umfassen. Auch hier ist sicherzustellen, dass zusätzliche Massnahmen zum GöV und StrG finanziert werden.

4.1.6 «Massnahmen zur Schonung der natürlichen Ressourcen, zur Ressourceneffizienz und zum Schliessen von Stoffkreisläufen (Art. 11a KUSG)»?

Ja

Nein

Bemerkung:

Sofern eine relevante Klimawirkung besteht (vgl. Erläuternden Bericht).

4.1.7 «Massnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (Art. 3 GWE)»?

Ja

Nein

Bemerkung:

Massnahmen wie sie im Erläuternden Bericht genannt werden, können aus Sicht der SES gefördert werden. Eine Exportorientierung ist jedoch nicht zwingend erforderlich, das Produkt oder die Dienstleistung kann auch für den Bündner oder den Schweizer Markt bestimmt sein.

4.1.8 «Massnahmen in der Landwirtschaft (nach MeIG)»?

Ja

Nein

Bemerkung:

Als Grundlage kann nicht einfach auf das MeIG verwiesen werden, da dort auch klimaschädliche Massnahmen stehen. Es ist klar darauf hinzuweisen, dass Massnahmen im Sinne des Pilotprojektes "Klimaneutrale Landwirtschaft Graubünden" gefördert werden.

4.1.9 «Weitere Massnahmen in der Landwirtschaft (Art. 11 Landwirtschaftsgesetz)»?

Ja

Nein

Bemerkung:

Wie bereits unter 4.1.8 erwähnt, dürfen nur Massnahmen mit einer klar positiven Auswirkung auf Umwelt, Natur und Klima im Sinne des Pilotprojektes "Klimaneutrale Landwirtschaft Graubünden" unterstützt werden.

4.2 Neue Förderbeiträge gemäss Spezialgesetzgebung

4.2.1 Fördertatbestand «Photovoltaikanlagen an Gebäuden zur Nutzung des Flächenpotenzials (E-Art. 23b BEG)»?

Ja

Nein

Bemerkung:

Dieser Fördertatbestand ist wichtig für den beschleunigten Ausbau der Photovoltaik auf Gebäuden.

4.2.2 Fördertatbestand «Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge bei Mehrfamilienhäusern und öffentlich zugänglichen Parkplätzen (E-Art. 23c BEG)»?

Ja

Nein

Bemerkung:

Der Kauf von Elektroautos wird oft wegen der fehlenden Infrastruktur ausgebremst. Deshalb ist die Förderung von Ladestationen auf öffentlichen zugänglichen Parkplätzen und in MFH zentral. Für die Netzstabilität ist langfristig ein Laden tagsüber unterwegs mit günstigem Solarstrom gegenüber Ladungen zu Hause zu bevorzugen. Die finanziellen Anreize sind entsprechend zu setzen.

4.2.3 Fördertatbestand «Für die Umsetzung des Aktionsplans Green Deal relevante Weiterbildungen (E-Art. 3 Fortbildungsgesetz)»?

Ja

Nein

4.2.4 Fördertatbestand «Massnahmen im Bereich der Tertiärbildung und Forschung (E-Art. 26 Abs. 2 GHF)»?

Ja

Nein

4.2.5 Befürworten Sie, dass die genannten bestehenden und neuen spezialgesetzlichen Fördertatbestände, für welche Mittel aus dem Bündner Klimafonds entnommen werden können, abschliessend aufgezählt werden (d.h. es können keine anderen als die im Gesetz genannten Massnahmen aus dem Bündner Klimafonds gefördert werden)?

Ja

Nein

Bemerkung:

Es fehlen verschiedene Fördertatbestände wie Energiesuffizienz-Massnahmen, Massnahmen im Bereich Natur- und Biotopschutz oder Anpassungsstrategien gegen Hitze im Siedlungsraum. Ausserdem gibt es im Bereich des Klimaschutzes immer mehr Wissen und Innovation. Eine abschliessende Aufzählung wird der dynamischen Entwicklung der möglichen Fördertatbestände nicht gerecht. Darum sollte ein Fördertatbestand aufgenommen werden für zusätzliche Massnahmen, die nicht bereits durch andere Gesetze gefördert werden können.

4.2.6 Sind Sie der Meinung, dass weitere spezialgesetzliche Fördertatbestände mit Mitteln aus dem Bündner Klimafonds gefördert werden sollen?

Ja

Nein

Bemerkung:

Energiesuffizienz-Massnahmen, Massnahmen zur Förderung der Biodiversität (Biotop- und Naturschutz), Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel im Siedlungsraum

4.3 Neue Förderbeiträge gemäss E-BKliG für Innovationen und nachhaltige Ressourcen

4.3.1 «Neuartige Technologien zur Treibhausgasminderung (Art. 10 E-BKliG)»

Ja

Nein

4.3.2 «Einzel/überbetriebliche Treibhausgasminderungen (Art. 11 E-BKliG)»

Ja

Nein

Bemerkung:

Dieser Artikel sollte vor allem auf die Prozesswärme fokussieren. Für den reinen Heizungsersatz bestehen bereits ausreichend Förderinstrumente und Beratungsangebote für Unternehmen.

4.3.3 «Negativemissionstechnologien (Art. 12 E-BKliG)»

Ja

Nein

Bemerkung:

Diese Technologien, insbesondere die technischen Prozesse zur Abscheidung und Speicherung von CO₂, sind sehr kostenintensiv und können in letzter Konsequenz nur dort zur Anwendung kommen, wo keine Reduktion der Treibhausgasemissionen auf Null möglich ist. Deshalb ist bei der Förderung der Kostenwirksamkeit und der Verursachergerechtigkeit Rechnung zu tragen. So können CCS-Projekte bei Kehrrechtverwertungsanlagen (KVA) beispielsweise über die Kehrrechtgebühren finanziert werden. Aufgrund seiner grossen Flächenausdehnung sind für den Kanton Graubünden speziell die biologischen Prozesse zur Abscheidung und Speicherung von CO₂ von besonderer Bedeutung: Bodenmanagement (Pflanzenkohle, regenerative Landwirtschaft usw.), Aufforstung, Waldmanagement usw.

4.3.4 «Wasserstoff und wasserstoffbasierte Brenn- und Treibstoffe (Art. 13 E-BKliG)»

Ja

Nein

Bemerkung:

Die Produktion, Speicherung und der Transport von Wasserstoff ist sehr energieintensiv und weist einen schlechten Wirkungsgrad auf. Weltweit werden aktuell viele Wasserstoffprojekte aufgrund ihrer ungenügenden Wirtschaftlichkeit und Ineffizienz gestoppt. Es wäre schade, die finanziellen Mittel des Klimafonds in aussichtslose Projekte zu stecken. Falls der Kanton Graubünden dennoch Wasserstoff-Projekt fördern möchte, empfehlen wir, den Fördertatbestand gezielt auf kantonsspezifische Anwendungen und Fälle mit einem höheren Wirkungsgrad (z.B. Kopplung mit Wärmepumpen) zu beschränken: - Industrielle Prozesse (Schnittstelle zu Art. 11 E-BKliG) - Saisonale Stromspeicherung (zentral oder dezentral) - Koppelung mit Wärmepumpen, z.B. an höheren Lagen, wo Luft-Wasser-Wärmepumpen eine geringe Effizienz aufweisen - Spezialfahrzeuge (z.B. Pistenbullies, Landwirtschaftliche Fahrzeuge, Baumaschinen) - Luftfahrt (Helikopter, Flugzeuge, Drohnen)

4.3.5 Neue Förderbeiträge gemäss E-BKliG für Innovationen und nachhaltige Ressourcen: «Bauten aus Holz (Art. 14 E-BKliG)»

Ja

Nein

Bemerkung:

Dieser Artikel ist technologie- bzw. "materialoffen" zu formulieren. Es geht nicht nur um Holz, sondern um alle emissionsarmen, klimafreundlichen einheimischen Baustoffe wie z.B. Lehm, Stroh, Hanf usw.. Mit der Förderung dieser Materialien und der entsprechenden Stoffkreisläufe kann auch die regionale Wertschöpfung angekurbelt werden.

4.3.6 Sind Sie der Meinung, dass weitere Fördertatbestände neu im E-BKliG geschaffen werden und mit Mitteln aus dem Bündner Klimafonds gefördert werden sollen?

Ja

Nein

Bemerkung:

Energiesuffizienz-Massnahmen: Reduktion des absoluten Energieverbrauchs mit Massnahmen zur Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und Massnahmen für Verhaltensänderungen (vgl. SES-Studie vom Dezember 2023) Gebäudesanierungen statt Abriss: sofern die Energiebilanz positiv ist. Vernässung von Moorböden: da diese Böden vom CO₂-Verursacher zur CO₂-Senke werden. Klimaanpassungsmassnahmen gegen Klimaerhitzung im Siedlungsraum. Klimapreis: Anerkennungspreis zur Förderung von innovativen Klimaschutzprojekten.

4.4 Vorbildfunktion des Kantons

4.4.1 Allgemeine Vorbildfunktion betreffend die Ziele des E-BKliG für Kanton (Art. 17 Abs. 1 E-BKliG)?

Ja

Nein

Bemerkung:

Der Kanton soll unbedingt in all seinen Zuständigkeiten eine Vorbildfunktion inne haben.

4.4.2 Verbindliches Netto-Null-Ziel bis 2040 für die kantonale zentrale Verwaltung (Art. 17 Abs. 2 E-BKliG)?

Ja

Nein

Bemerkung:

Wenn die Schweiz insgesamt bis spätestens im Jahr 2050 Netto Null Treibhausgasemissionen erreichen soll, müssen die öffentlichen Verwaltungen als Vorbild vorangehen und dieses Ziel bis 2040 erreichen. Dies empfehlen wir allen Kantonen und Städten bzw. Gemeinden schweizweit.

4.4.3 Ausdehnung der Vorbildfunktion im Gebäudebereich auf weitere Bauherrschaften: nicht nur Bauten des Kantons, sondern auch Bauten der kantonalen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie solche, die massgeblich vom Kanton finanziert werden, sollen vorbildlich sein (E-Art. 16 Abs. 1 BEG)?

Ja

Nein

Bemerkung:

Im Sinne der Politikkohärenz und der Innovationsförderung gilt die Vorbildfunktion sinnvollerweise auch für weitere Institutionen im Umfeld des Kantons.

4.4.4 Erweiterung der Vorbildfunktion im Gebäudebereich in Bezug auf die Stromerzeugung (vorbildlich zu sein, soll auch heissen, dass an, in und auf den Bauten das Solarenergiepotenzial ausgeschöpft wird [E-Art. 16 Abs. 1 BEG])?

Ja

Nein

Bemerkung:

Diese Massnahme ist sehr wichtig, damit das Solarstrom- und im Kanton Graubünden insbesondere auch das Winterstrompotenzial sinnvoll ausgeschöpft wird.

4.5 Vorbildfunktion der Gemeinden

4.5.1 Befürworten Sie, dass sich auch die Gemeinden in Bezug auf Klimaschutz und Klimaanpassung vorbildlich verhalten sollen (Art. 17 Abs. 1 E-BKliG)?

Ja

Nein

Bemerkung:

Die öffentliche Hand und somit auch die Gemeinden und Städte nehmen auch gemäss dem Klimaschutzgesetz des Bundes eine Vorbildrolle ein. Viele leben diese Rolle als Energiestadt auch bereits seit längerem aktiv vor. Die Gemeinden sind nahe bei den Bürgerinnen und Bürgern und können so die Bevölkerung informieren, motivieren und sensibilisieren.

4.5.2 Befürworten Sie, dass die Gemeindeverwaltungen das Netto-Null-Ziel schon bis 2040 anstreben sollen (Art. 17 Abs. 3 E-BKliG)?

Ja

Nein

Bemerkung:

Gemäss dem Klimaschutzgesetz des Bundes soll die öffentliche Verwaltung bis ins Jahr 2040 das Netto Null-Ziel erreichen. Im von der Klimaerhitzung besonders betroffenen Kanton Graubünden macht diese Zielsetzung erst recht Sinn. Deshalb empfehlen wir Netto Null bis 2040 für die Bündner Gemeinden ausdrücklich.

5. Weitere Bemerkungen

Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

Nein

Ja

Bemerkung:

Den vorliegenden Entwurf für ein Klimafondsgesetz im Kanton Graubünden begrüssen wir sehr und wir gratulieren zu diesem innovativen und fortschrittlichen Gesetzesentwurf. Wir ermutigen die Regierung, das Gesetz auch trotz allfälliger kritischer Voten in der Vernehmlassung nicht zu verwässern, sondern weiterhin konsequent auf das Netto Null-Ziel und den Green Deal auszurichten.